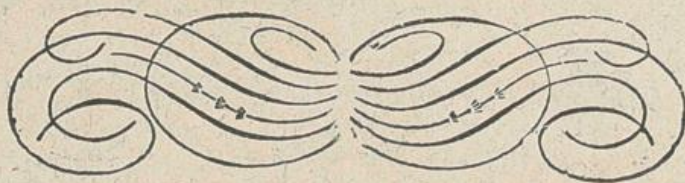


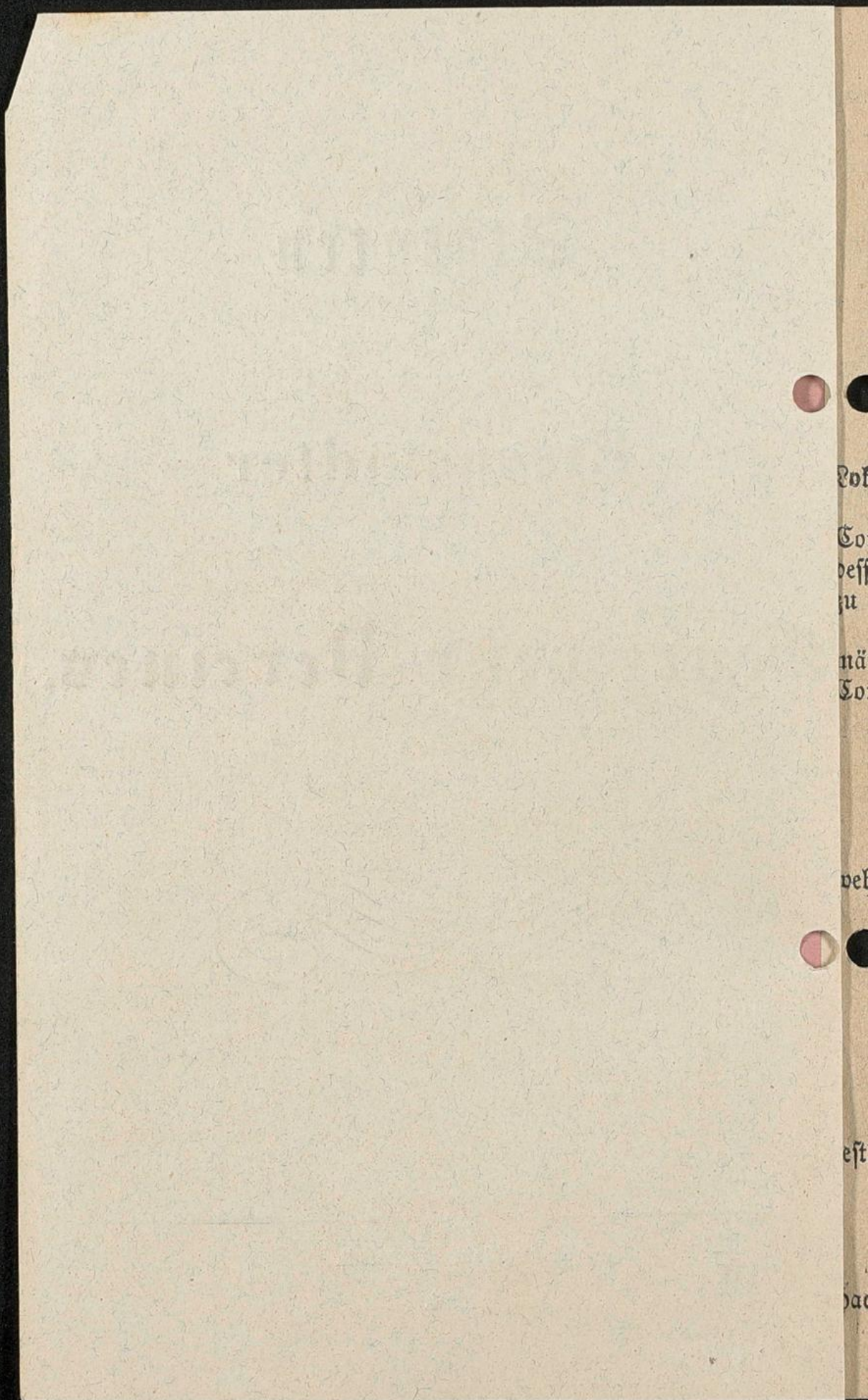
In 2 Theil.

Statuten
des
Eisenstädter
Feuerwehr-Vereines.



Gedruckt in Eisenstadt.

1874.



Statuten

des

Eisenstädter Feuerwehr-Vereines.

Erster Theil.

Zweck des Vereines.

§. 1.

Zweck des Vereines ist, beim Feuerlöschen unter Oberleitung der Lokal-Behörde thätige und organisch geregelte Mithilfe zu leisten.

Die Oberleitung wird durch den von der Behörde bestellten Feuer-Commissär ausgeübt, welcher das Recht hat, dem Commandanten oder dessen Stellvertreter, in Bezug auf die bei einem ausgebrochenen Feuer zu ergreifenden Maßregeln Aufträge zu ertheilen.

Bei der Durchführung dieser Maßregeln haben die Feuerwehrmänner, um Verwirrungen vorzubeugen, nur den Anordnungen ihres Commandanten Folge zu leisten.

Mittel.

§. 2.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Die den Anforderungen der Jetztzeit entsprechenden Feuerwehrrübungen.
- b) Die Veranstaltung von Vereins-Festlichkeiten.

Einkommen.

§. 3.

Das Einkommen des Vereins bilden:

- a) Gründungsbeiträge,
- b) Mitgliedsbeiträge und
- c) Freiwillige Gaben und allfällige Einkünfte von Vereinsfestlichkeiten.

Siegel und Abzeichen.

§. 4.

Der Verein führt in seinem Siegel einen Helm mit gekreuzten Hacken und die Umschrift „Eisenstädter freiwillige Feuerwehr“.

Das Vereins-Abzeichen ist eine Schleife aus weiß-rothen Band, mit dem Helm als Symbol der Feuerwehr.

Zweiter Theil.

§. 5.

Der Verein umfaßt Gründer des Vereins, ordentliche und Ehren-Mitglieder.

Gründer des Vereins kann Jedermann werden, welcher einmal einen Gründungsbeitrag von wenigstens 10 fl. öst. W. erlegt, welcher Betrag zur Anschaffung von Requisiten verwendet wird. Die Namen dieser Vereinsgründer werden in das zum ewigen Gedächtniß bestimmte Vereins-Gedenkbuch eingetragen.

Die ordentlichen Mitglieder sind:

1. Unterstüzende, welche ohne sich an den Uebungen zu betheiligen, einen in vier gleichen Raten zu zahlenden Jahresbeitrag von 2 fl. öst. W. entrichten.

2. Ausübende Mitglieder, welche sich bei Feuergefahr an der Hilfeleistung thatsächlich betheiligen, dieselben sind frei von der Gebühr, können jedoch auch über ihre Erklärung unterstützende Mitglieder sein. Es wird jedoch hier bemerkt, daß die unbemittelten ausübenden Mitglieder unentgeltlich mit der sämtlichen Ausrüstung versehen, und daß sie sowohl für die Uebungen als auch für die Hilfeleistung bei Bränden entsprechend honorirt werden.

Zu Ehren-Mitgliedern können solche Persönlichkeiten gewählt werden, welche sich um die Eisenstädter Feuerwehr besonders verdient gemacht haben. Dieselben werden von der General-Versammlung auf Antrag des Vereins-Ausschusses gewählt, sind von allen Lasten befreit, erhalten jedoch kein Stimm- und Wahlrecht in der General-Versammlung.

Aufnahme der Mitglieder.

§. 6.

Die Aufnahme der Mitglieder geschieht durch den Vereins-Ausschuß. Wer dem Vereine beitreten will, hat sich zu diesem Behufe an irgend ein Mitglied des Vereins-Ausschusses zu wenden.

Gegen einen abweisenden Beschluß des Vereins-Ausschusses steht dem Betreffenden die Berufung an die General-Versammlung offen.

Rechte der Mitglieder.

§. 7.

Jedes Mitglied hat das Recht zum Genuße aller jener Vortheile

welche der Verein bietet; insbesondere das Recht in der General-Versammlung zu erscheinen, berathen, stimmen und wählen zu können.

Zu Funktionären oder Ausschußmitgliedern in den Vereins-Ausschuß oder dessen Subcomités können aber nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

Verpflichtungen der Mitglieder.

§. 8.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) Die Statuten und sonstigen Vereinsordnungen genau einzuhalten, wozu er sich bei Gelegenheit der Aufnahme in den Verein verbindlich macht. Zu diesem Behufe erhält jedes Mitglied nebst der Aufnahmskarte ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- b) Die unterstützenden Mitglieder sind außerdem gehalten, die von der General-Versammlung festgesetzten Vierteljahrsbeiträge pünktlich zu entrichten.

Aufhören der Vereinsmitgliedschaft.

§. 9.

Die Vereinsmitgliedschaft hört auf:

- a) Durch freiwilligen Austritt nach einer vorausgegangener einvierteljährigen Anzeige und nach geschehener Abtragung der gegen den Verein schuldigen Verpflichtungen.
- b) Durch Ausschließung, welche auf wiederholte Verweigerung außer Vereinsbeiträge von Seite eines Mitgliedes, in Folge grober und wiederholter Vergehungen gegen die Statuten und Vereinsordnungen, oder wegen eines Verbrechens, durch den Vereinsausschuß und zwar zwei drittel der Mitglieder desselben beschlossen wird.

Der hienach ausgetretene hat in beiden Fällen die Vereinsabzeichen dem Vereine zurückzuerstatten, sowie die Vereinskleidung abzulegen.

Dritter Theil.

Geschäftsführung.

§. 10.

Die Vereinsangelegenheiten werden geleitet:

- a) Durch die Generalversammlung,
- b) Durch den Vereins-Ausschuß, welchem folgende ständige Subcomités beigegeben sind:

1. Das Feuerwehr-Comité,
2. Das Musik-Comité.

A. Die General-Versammlung.

§. 11.

Jährlich im Monat Februar beruft der Vereins-Ausschuß eine ordentliche General-Versammlung, überdies steht es dem Vereins-Ausschuße frei, eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn er es für nothwendig erachtet, verpflichtet ist er dazu, wenn wenigstens 20 ordentliche Mitglieder des Vereins, unter Angabe der Veranlassung schriftlich auf eine General-Versammlung antworten.

Die Einladungen zu einer General-Versammlung haben schriftlich zu geschehen.

§. 12.

Die Generalversammlung hat das oberste Beschlußrecht in allen Angelegenheiten des Vereins; insbesondere aber gehört in ihren Wirkungsbereich:

a) Die Wahl des Vereins-Ausschusses, sowie der im §. 10 genannten Subcomité's; ferner der Functionäre im Vereins-Ausschuß und der zwei Subcomité's und hat dieselbe im Wege der geheimen Abstimmung zu erfolgen, wozu bei dem Präses und Vic-präses, sowie den Vorständen der Subcomité's absolute, bei den übrigen Functionären und Ausschußmitgliedern relative Stimmenmehrheit erforderlich ist.

b) Die Wahl der Ehrenmitglieder durch geheime Abstimmung mit Stimmenmehrheit.

c) Uffällige Abänderung der Statuten, wozu die Stimmenmehrheit von zwei drittel der anwesenden erforderlich ist, und hat dieselbe mit Vorbehalt der behördlichen Genehmigung zu geschehen.

d) Prüfung und Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

e) Ueberprüfung der durch den Vereinsausschuß revidirten und behufs Genehmigung vorgelegten Jahresrechnung, wozu von der General-Versammlung stets 3 Censoren bestimmt werden, welche im Namen derselben zugleich das Absolutorium erteilen.

f) Die Festsetzung der Vierteljahrsbeiträge der unterstützenden Mitglieder.

g) Die Beschlußfassung über Anträge des Vereins-Ausschusses oder einzelner Mitglieder.

Zur Beschlußfähigkeit einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens einem Fünftel der Vereinsmitglieder; zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse die relative, bezüglich Punkt a) und c) die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig.

B. Der Vereins-Ausschuß.

§. 13.

Der Vereins-Ausschuß besteht aus 12. Mitgliedern, welche in der ordentlichen General-Versammlung aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern und zwar jedes einzeln auf die Dauer von 3 Vereinsjahren gewählt werden und wieder wählbar sind. Dieselben sind:

- a) Der Präses.
- b) Der Vicepräses.
- c) Der Vereinschriftführer.
- d) Der Vereinskassier.
- e) Der Vereinsbuchhalter.
- f) Der Feuerwehrarzt.
- g) Der Feuerwehr-Commandant, der Requisitenmeister und ein Zugführer.
- h) Der Musikwart.
- i) Zwei erwählte ordentliche Mitglieder des Vereines.

Der Vereins-Ausschuß tritt auf Einladung des Präses so oft zusammen, als eine Sitzung in Angelegenheiten des Vereines nothwendig erscheint, die Mitglieder desselben verwalten ihr Amt unentgeltlich und sind die Ausschusssitzungen allen Vereinsmitgliedern zugänglich, doch ohne Betheiligung derselben an den Berathungen und ohne Abstimmungsrecht.

Zur Beschlußfähigkeit des Vereins-Ausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens 6 Mitgliedern derselben erforderlich und werden die Beschlüsse desselben nach Absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen steht das Entscheidungsrecht dem Präses zu.

§. 14.

Der Vereinsausschuß, welcher für alle seine Handlungen der Generalversammlung verantwortlich ist, hat die Verpflichtung:

1. Den Verein in allen Fällen nach Außen zu vertreten und in dessen Namen Verträge zu schließen, wozu die Unterschrift des Präses, des Vereinschriftführers und 2-er Ausschusmitglieder erforderlich ist.

2. Das Vereinsvermögen zu verwalten, die laufende Vermögensgebarung zu besorgen, über die pünktliche Einhebung der Mitgliedsbeiträge zu wachen, den Jahresvoranschlag auszuarbeiten und denselben mit dem Bericht über seine Geschäftsführung und den Stand des Vereins jährlich der ordentlichen Generalversammlung zu unterbreiten.

3. Ueber die Aufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern zu entscheiden.

4. Die Generalversammlung einzuberufen.

Vierter Theil.

§. 15.

Der Präses vertritt den Verein gegenüber den Behörden und dritten Personen; unterfertigt unter Gegenzeichnung des Schriftführers jedes Dokument, welches von dem Vereine als solchem ausgeht; leitet die Generalversammlungen und Ausschusssitzungen, und entscheidet im Falle der Gleichheit der Stimmen, scontrirt mit Zuziehung eines Ausschußmitgliedes von Zeit zu Zeit die Vereinskassa.

§. 16.

Der Vicepräses tritt in Abwesenheit des Präses in dessen Wirkungsskreis.

§. 17.

Der Vereinschriftführer führt die Berathungen des Vereins-Ausschusses und der General-Versammlungs-Protokolle, verfaßt sämtliche Schriftstücke des Vereins; überwacht das Vereinsarchiv und hat über die sämtlichen Vereinschriften ein Verzeichniß zu führen.

§. 18.

Der Vereinskassier besorgt die Einhebung der verschiedenen Vereinseinnahmen, verwaltet die Vereinsgelder und deckt hiemit die Auslagen. Er legt dem Vereinsausschusse monatlich einen Kassa-Auszug vor; der General-Versammlung aber eine vollständige Jahresrechnung; er unterbreitet dem Ausschusse die Namen der mit ihren Beiträgen etwa im Rückstand gebliebenen Mitglieder.

Wegen Controlle des Vereinskassiers bestimmt der Vereins-Ausschuß.

§. 19.

Der Zeugwart führt über das gesammte bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen ein Inventar und sorgt für die Instandhaltung der Feuerlöschgeräthe.

§. 20.

Der Feuerwehrarzt leistet den Feuerwehrmitgliedern bei etwaigen Verletzungsfällen seinen ärztlichen Beistand.

Fünfter Theil.

§. 21.

Die Auflösung des Vereins hat auf Beschluß einer Generalversammlung zu erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder entweder unter 30 herabsinkt, oder drei viertel der Vereinsmitglieder die Auflösung desselben verlangen.

Im Falle dieser Auflösung ist das Vermögen des Vereins durch eine besondere Generalversammlung mit Vorbehalt der behördlichen Genehmigung Feuerwehrzwecken der Stadt Eisenstadt und den Nachbargemeinden, Berg- Schloß- und Israeliten-Gemeinden zuzuwenden.

Gegeben aus der am 12. April 1874 abgehaltenen Gründungs-General-Versammlung in der kbn. Freistadt Eisenstadt.